

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 20.01.97. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 6.2.1997 - 25.2.97 erfolgt.

Rothenschirmbach, den 18.7.97

Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Rothenschirmbach, den 18.7.97

Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in einer Bürgerversammlung am 11.2.97 erfolgt.

Rothenschirmbach, den 18.7.97

Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.2.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.

Rothenschirmbach, den 18.7.97

Der Bürgermeister

5. Der Gemeinderat hat am 21.2.97 den Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen.

Rothenschirmbach, den 18.7.97

Der Bürgermeister

6. Es folgte eine Betroffenenbeteiligung aller vom Geltungsrahmen der Satzung betroffenen Grundstückseigentümer.

Rothenschirmbach, den 18.7.97

Der Bürgermeister

7. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die städtebauliche bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildeten Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

8. Die Abrundungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Abrundungssatzung wurde mit Beschluß des Gemeinderates gebilligt.

Rothenschirmbach, den 18.7.97

Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieser Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Gemeinderates vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ bestätigt.

Rothenschirmbach, den

Der Bürgermeister

11. Die Abrundungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Rothenschirmbach, den

Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden, von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit von bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 125 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44; 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Rothenschirmbach, den

Der Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Rothenschirmbach über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet „Bauernsiedlung am Wald“.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.94 (BGBl. I. S. 3486) sowie nach § 87 Abs. 4 u. 1 des Gesetzes über die BauO des LSA vom 23.06.1994 (GVBl. S. 723) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 18.7.97 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Abrundungssatzung für das Gebiet „Bauernsiedlung am Wald“, Rothenschirmbach Flur 2, Flurstücke 37/1; 36/17; 37/3; 36/16; 35 teilweise 34/1; 34/3; 34/4; 34/5; 34/6; 33/2; 33/5 und 33/6 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Festsetzungen zur Gestaltung nach § 87 Abs. 4 und 1 BauO erlassen:

Teil A Planzeichnung

Maßstab 1 : 2000 mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung

Teil B Text

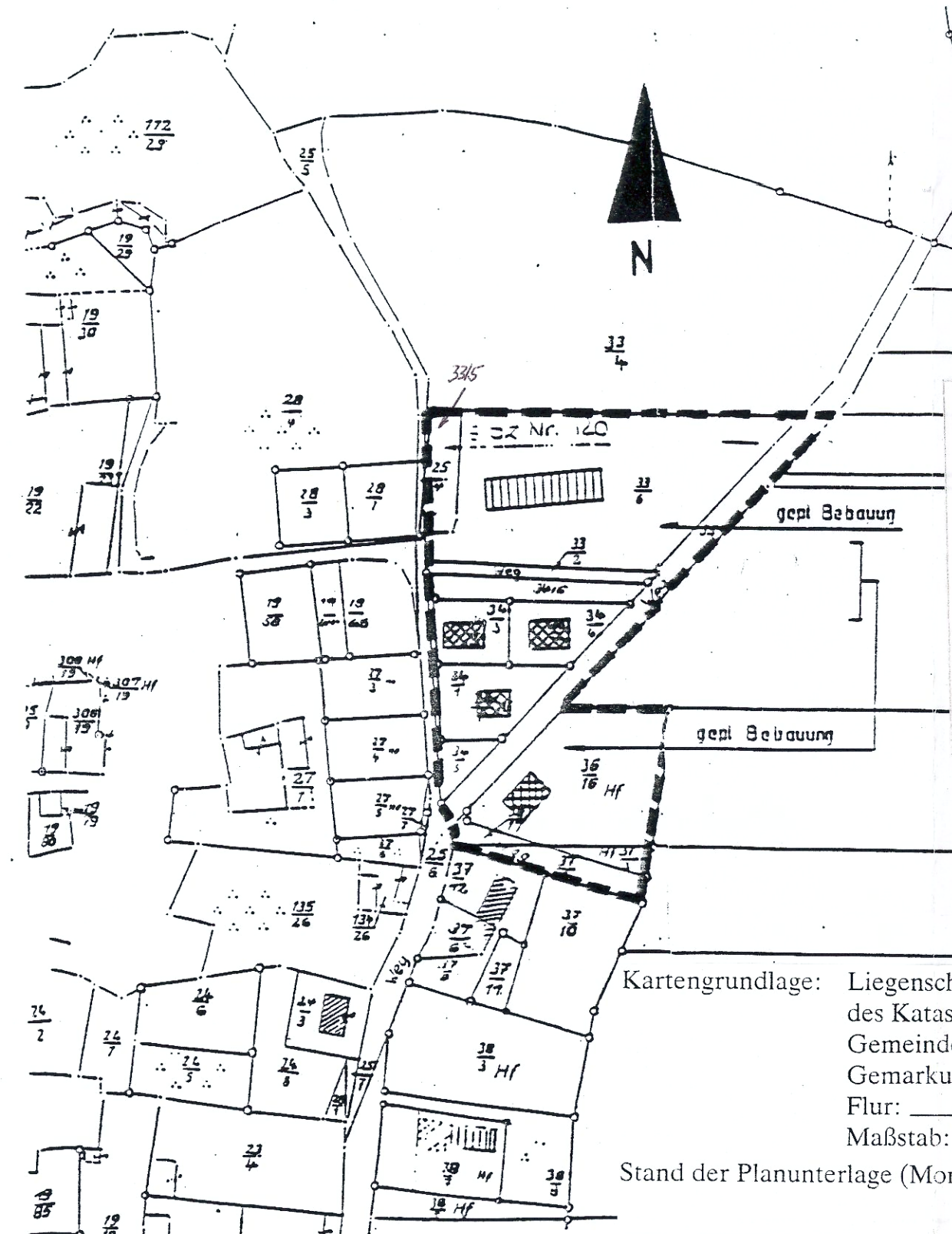
textliche Festsetzungen auf der Planausfertigung.
Der Satzung sind Begründung sowie Übersichtsplan beigelegt

Siegel

Stellv.
Bürgermeister

Datum

Planzeichnung Teil A



Die Abrundungssatzung ist mit Verfügung vom 29.10.1997 Az.: 25-2119/10350 gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB unter Auflagen genehmigt.

Halle, den 29.10.97

Regierungspräsidium Halle

Im Auftrage

Weber



Abrundungssatzung

der Gemeinde Rothenschirmbach

erstellt: Mai 1997

Bearbeitung:
Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft
Am Hornburger Sattel

Komm. Dipl. Inhaber
Dipl. Ing. (FH) Bernd Kubica

TEXT - TEIL B

I Planungsrechtliche Festsetzungen

Nebenanlagen § 9 (1) 4 BauGB

- im Planungsgebiet sind aufgrund § 23 (5) BauNVO Garagen und Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig

II Baugestalterische Festsetzungen

§ 9 (4) BauGB und § 23 BauO

- nur verputzte Fassaden sind zulässig

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen	Rechtsgrundlagen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB
Art der baulichen Nutzung	
WA Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
Bauweise	
offene Bauweise	§ 22 BauNVO
nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO

Nutzungsregelungen zur Pflege von Natur und Landschaft

Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen
vorhandene bauliche Anlagen, die in der Liegenschaftskarte von dem Planungsbüro eingezeichnet wurden